

Betriebsreglement



TAGESELTERNVERMITTLUNG
REGION THUN

1 EINLEITUNG

Das Betriebsreglement der Tageselternvermittlung Region Thun (im Text mit TEV abgekürzt) bildet einen integrierenden Bestandteil des Betreuungsvertrages. Das Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über unsere Vermittlungstätigkeit sowie über die Rechte und Pflichten der Tageseltern (im Text mit TE abgekürzt) und Eltern.

2 TRÄGERSCHAFT

Der Vorstand der TEV ist das oberste Organ der Trägerschaft.

Die Tageselternvermittlung Region Thun wird nach den Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kanton Bern (GSI), der Stadt Thun und den Empfehlungen der Kibesuisse geführt.

3 VERTRÄGE

Der Betreuungsvertrag wird zwischen Eltern, TE und der TEV abgeschlossen. Die TE können auch mehrere Tagesbetreuungsverträge eingehen, dürfen aber maximal 5 Betreuungsplätze (eigene Kinder bis 12 Jahren inbegriffen) gleichzeitig anbieten (Kleinkinder bis 12 Monate gelten als 1.5 Betreuungsplatz). Die TE erhalten ein Personalreglement als Zusatz des Vertrages. Private Betreuungen der TE sind der TEV zu melden.

Für die Erstabklärung einer Betreuung wird von den Eltern eine Bearbeitungsgebühr verlangt. Diese beträgt CHF 130.– (CHF 100.– einmalige Bearbeitungsgebühr und CHF 30.– Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr). Diese Gebühr muss im Voraus bezahlt werden.

AEK Thun / IBAN CH68 0870 4016 0519 2660 8

Die Vermittlung wird erst nach Zahlungseingang die Abklärungen für einen geeigneten Betreuungsplatz aufnehmen.

MELDEPFLICHT

Gemäss Art. 12 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) gilt für die Tagesbetreuung eine Meldepflicht für Personen, die sich allgemein anbieten, Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt im eigenen Haushalt zu betreuen. Die TEV übernimmt diese Meldepflicht an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Thun (KESB).

PROBEZEIT UND KÜNDIGUNG

Die Probezeit beträgt 1 Monat. Während der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis von den TE wie auch von den Eltern jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen beendet werden. Die Eltern schulden das Betreuungsgeld im vereinbarten Umfang, auch wenn sie das Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die TE betreuen lassen.

Der TEV steht das Recht zu, den Betreuungsvertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- Wiederholte Verstöße gegen die Vertragsvereinbarungen
- Die Rechnung wird nach der 2. Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt
- Unzumutbarkeit der Weiterführung des Betreuungsverhältnisses

Im Anschluss an die Probezeit besteht eine 1-monatige Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

4 BETREUUNG DES KINDES

GRUNDSÄTZE

Die TE sind bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben sowie seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern. Die TE integrieren das Kind in ihre Familie und ihren Tagesablauf.

Die Tagesbetreuung findet im Haushalt der Tagesfamilie statt. Die TE sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet.

BEGLEITUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT

Die Vermittlung stellt den Kontakt zwischen Eltern und den TE her. Die TEV verpflichtet sich, durch die Vermittlung, den Betreuungsplatz und die Eignung der Tageseltern sorgfältig abzuklären. Die Wahl des Betreuungsplatzes ist Sache der Eltern.

Die Vermittlung begleitet das Betreuungsverhältnis. Sie ist erste Ansprechperson in allen Fragen rund um das Betreuungsverhältnis, die Betreuungstätigkeit und / oder Fragen zu den Bestimmungen und Verträgen.

Die TE geben ihr Einverständnis zu mindestens einem jährlichen angekündigten Aufsichtsbesuch. Dieser wird von der Vermittlung durchgeführt (gemäss Aufsichtskonzept KJA). Die Vermittlung kann zusätzliche unangemeldete Besuche bei den TE durchführen.

BETREUUNGSauftrag TAGESELTERN

Die familienergänzende Kinderbetreuung hat neben dem Betreuungsauftrag auch einen non-formalen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Betreuungspersonen schaffen eine anregungsreiche, wertschätzende und beschützende Lernumwelt und pflegen einen bewussten, erzieherischen Umgang mit dem Kind.

Der Anspruch an die Kinderbetreuung besteht darin, die Kinder in der Tagesbetreuung optimal zu begleiten und zu unterstützen. Sämtliches Handeln ist am Wohle des Kindes ausgerichtet.

Körperliche Grundbedürfnisse

- gesunde Ernährung anbieten
- Schlaf- und Ruherhythmus einhalten
- Körperpflege dem Alter des Kindes angepasst
- Bewegung draussen ermöglichen
- häusliche Hygiene beachten (Allergierisiko)
- Sicherheit gewährleisten
- bei Notfällen richtig reagieren

Emotionale Grundbedürfnisse

- konzentrierte Aufmerksamkeit
- respektvoller Umgang mit der Persönlichkeit des Kindes
- aktiv zuhören
- trösten und ermutigen
- zusammen essen und Tischrituale pflegen
- sinnvolle Grenzen setzen

Entwicklung und Lernen

- Freiraum gewähren zum Entdecken und Lernen
- Spielsachen zur Verfügung stellen, Spielinputs geben
- Kind altersgemäss in alltägliche Hausarbeiten einbeziehen

- Kontakte zu anderen Kindern ermöglichen („abmachen mit Kolleg/innen“ nach Absprache mit den Eltern)
- Arbeitsplatz/Raum zum Aufgaben machen anbieten

ZUSAMMENARBEIT TE, ELTERN, TEV

Eine funktionierende Erziehungspartnerschaft zwischen Betreuungspersonen und Eltern ist für das Wohlbefinden, die Entwicklung und das Wohl des Kindes wichtig.

Es findet ein regelmässiger Austausch (Tür- und Angelgespräche) zwischen TE und Eltern statt. Es empfiehlt sich ein- bis zweimal im Jahr einen längeren Austausch einzuplanen, um die aktuelle Betreuungssituation zu besprechen und entwicklungsspezifische Themen aufzugreifen.

Alle beteiligten Personen (TE, Eltern und Vermittlung) unterstehen der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht bleibt auch nach der Vertragsauflösung bestehen.

AUFNAHMEBESTIMMUNG

Die TEV betreut Kinder ab 8 Wochen bis 12 Jahren. In Ausnahmefällen können Kinder bis und mit 9. Klasse betreut werden, sofern einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Betreuung des Kindes ausserhalb der Öffnungszeiten der Tagesschule
- Unregelmässige Arbeitszeiten der Eltern
- Ein jüngeres, noch nicht schulpflichtiges Geschwister wird von derselben TM betreut
- Ausserordentliche Situation der Familie

EINGEWÖHNUNGSPHASE

Laut der Forschung sind Kinder, die an einen neuen Tagesbetreuungsplatz oder in die Kita gehen, überfordert, wenn sie diese Umstellung allein bewältigen sollen. Besonders gefährdet sind Kinder zwischen dem 5. Monat und dem 3. Lebensjahr. Wenn die Beteiligung der Eltern am Eingewöhnungsprozess dieser Kinder nicht genügend berücksichtigt wird, spricht man von einem schwerwiegenden Qualitätsmangel in der Fremdplatzierung. Insbesondere die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren sollte deshalb nur im äussersten Notfall ohne Beteiligung der Eltern oder einer anderen vertrauten Person praktiziert werden (Zusammengefasst nach Laewen, 1993, S.14, «Ich verstehe besser, was ich tue...», Juventa Verlag Weinheim und München).

EMPFOHLENES VORGEHEN VOR BEGINN DER BETREUUNGSZEIT

Bei den ersten drei Besuchen soll kein Trennungsversuch unternommen werden. Es reicht, wenn die Begegnung bei den TE je eine Stunde dauert.

Dann kann eine erste kurze Trennung gemacht werden. Die Eltern sollten aber in der Nähe bleiben und wiederkommen, wenn die TE das Kind nicht trösten kann.

Während der Besuche sollten die Eltern die Betreuung des Kindes (Spielen, Wickeln, Füttern, usw.) zuerst noch voll übernehmen und dann nach und nach den TE übergeben.

Klappt die Trennung schlecht, muss die Eingewöhnungszeit ausgedehnt werden. Dies kann bis zu vier Wochen dauern.

Die Eltern sollten in der Eingewöhnungszeit und der ersten regulären Aufenthaltszeit bei Trennungen jederzeit erreichbar sein. Hilfreich sind auch vertraute Gegenstände von zu Hause.

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn das Kind zu den TE eine Beziehung aufgebaut hat und die TE an Stelle der Eltern die Funktion der «sicheren Basis» übernehmen können.

BETREUUNGSZEITEN

Die Mindestbetreuung beträgt 20 Stunden im Monat. Eine kontinuierliche Betreuungszeit vermittelt dem Kind und der Betreuungsperson Sicherheit. Im Interesse des Kindes ist deshalb eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten.

Die Betreuungsdauer (Wochentag/Zeitraumen) wird im Betreuungsvertrag festgelegt. Es wird kein Betreuungsvertrag unter 20 Stunden im Monat abgeschlossen. Die wöchentlich vereinbarten und im Vertrag festgehaltenen Betreuungsstunden werden monatlich fix abgerechnet und sind auf jeden Fall geschuldet.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und abzuholen. Bei unregelmässiger Arbeitszeit müssen die TE im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden.

VERTRAGSANPASSUNG

Anpassungen der Betreuungszeiten durch Eltern oder TE sind der Vermittlung genügend früh zu melden. Sie müssen schriftlich mit einer 30-tägigen Frist auf Ende des Monats sowohl der TEV wie auch den Eltern bzw. TE mitgeteilt werden. Eltern

empfehlen wir eine vorherige Abklärung mit der TEV, da eine Mutation die Anpassung des Betreuungsgutscheines zur Folge hat.

ABSENZEN DES TAGESKINDES

Bei Absenzen, die bis 24 Stunden vorher den TE gemeldet werden, werden keine Spesen für Mahlzeiten verrechnet.

Bei Krankheit oder Unfall des Tageskindes erfolgt so rasch als möglich eine Abmeldung an die TE. Die TE sind nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die genaue Regelung wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

Entschuldigte Abwesenheiten des Tageskindes (auch Krankheit des Kindes) werden den Eltern zum vereinbarten Tarif in Rechnung gestellt und den TE entschädigt. Ausgenommen sind Ferien der TE.

Ferien: Ferienabwesenheiten des Tageskindes müssen der TM mindestens 4 Wochen im Voraus mitgeteilt werden. Sie werden den abgebenden Eltern in Rechnung gestellt (siehe Abschnitt Betreuungszeiten).

Die Gebühren sind auch geschuldet, wenn das Kind aus Gründen, die in seiner Person oder in der Verantwortung seiner Eltern liegen*, weniger Betreuungstage oder -stunden in Anspruch genommen hat als vereinbart.

* wie zum Beispiel Krankheit

BESONDERES

Spielgruppe

Während der Spielgruppenzeit werden die TE entschädigt.

Kindergarten/Schule

Während der Schul-/Kindergartenzeit werden die TE nicht entschädigt.

ABWESENHEIT, KRANKHEIT UND FERIEN DER TE

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, Ferien wird zu Beginn im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Eltern sind für eine Vertretung besorgt. In Ausnahmefällen (längerer Ausfall TE) ist die TEV bei der Suche nach einer Vertretung behilflich.

Die TE haben pro Jahr Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien. Diese sind mit dem Stundenlohn bereits abgegolten (siehe Personalreglement). Ferien der TE

müssen mit den Eltern Anfang Jahr besprochen und bis spätestens 31.01. der TEV mitgeteilt werden.

Die Eltern bezahlen während der ferien- oder krankheitsbedingten Abwesenheit der TE keine Betreuungsstunden.

Sonstige ausserordentliche Abwesenheiten der TE können nur nach vorheriger Absprache mit den Eltern erfolgen (Betreuungsstunden können nachgeholt werden).

Erkranken oder verunfallen die TE, so sind die Eltern sowie die Geschäftsstellenleitung unverzüglich telefonisch zu kontaktieren. Eine Entschädigung der TE erfolgt gemäss Personalreglement.

5 ABRECHNUNG UND GEBÜHREN

BETREUUNGSSTUNDEN UND ABRECHNUNGSMODUS

Die TE führen pro Familie und Betreuungsmonat einen Betreuungsrapport, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen und Absenzen/Krankheit/Ferien eingetragen werden. Der Rapport ist bis zum 2. Tag des folgenden Monats der TEV zuzustellen.

Übernachten: Das Kind soll nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Vermittlung bei der Tagesfamilie übernachten. Pro Tag dürfen nicht mehr als 14 Stunden aufgeschrieben werden. Für eine Übernachtung (20.00–06.00 Uhr) wird eine pauschale Spesenentschädigung verrechnet (siehe Tarifreglement, Personalreglement).

TARIFE UND GEBÜHREN

Die Tarife, Mahlzeitenpreise und Betreuungseinheiten sind im Tarifreglement festgelegt.

Der Vorstand legt den Stundenansatz nach der entsprechenden Vollkostenrechnung fest. Die Eltern werden rechtzeitig über Änderungen des Tarifreglements informiert.

BETREUUNGSGUTSCHEINE

Betreuungsgutscheine werden gemäss der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV, BSG 860.22) sowie der

Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV, BSG 860.221) von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Zusätzlich kann die Wohnsitzgemeinde die Ausgabe der Betreuungsgutscheine begrenzen.

Die Eltern melden sich, sobald eine passende Tagesfamilie gefunden ist, bei kiBon an. Die TEV bestätigt innerhalb nützlicher Frist den Platz. Die Eltern reichen das vollständige Gesuch bei ihrer Wohnsitzgemeinde ein. Der Betreuungsgutschein wird frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs ausgestellt. Das heisst, das Gesuch muss im Vormonat vor Beginn der Eingewöhnung bei der Gemeinde eingereicht sein.

Die TEV hat keinen Einfluss, ob eine Familie einen Betreuungsgutschein erhält oder nicht und in welcher Höhe.

Wird von der Gemeinde kein Betreuungsgutschein gesprochen, wird der Vollkostentarif verrechnet.

Zusätzlich zu den Betreuungsstunden stellt die TEV den Eltern die Gebühren für Mahlzeiten/allfällige Übernachtungen (gemäss Tarifreglement) in Rechnung und vergütet sie den TE.

Die Eltern melden der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung der Betreuungsgutscheine eingetreten sind (Art. 65 FKJV).

Bei einer Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis ab 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen (Art. 71 und Art.72 FKJV).

MAHLZEITENENTSCHÄDIGUNG UND ÜBERNACHTUNGEN

Die Entschädigungen für Mahlzeiten und Übernachtungen sind im Tarifreglement ersichtlich. Mahlzeiten müssen mindestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, ansonsten werden sie den Eltern in Rechnung gestellt. Abgesagte Übernachtungen werden nicht verrechnet.

Bei Kleinkindern stellen die Eltern die Nahrung und die Windeln zur Verfügung.

ZAHLUNGEN UND INKASSO

Das Inkasso übernimmt die TEV. Die Eltern verpflichten sich zur monatlichen Bezahlung der Rechnung. Wir empfehlen, die Rechnungen bargeldlos zu bezahlen

(mit Zahlungsauftrag via Bank / Post) oder online, da bei Bareinzahlungen am Postschalter die Post eine Gebühr erhebt.

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Bei Zahlungsverzug beträgt die neue Zahlungsfrist 10 Tage. Bei der 2. Mahnung betragen die Mahnspesen CHF 20.–. Wird diese Rechnung inkl. Mahnspesen nicht innert 10 Tagen bezahlt, wird das Kind bis zur vollständigen Bezahlung nicht mehr von der TEV betreut und die TEV kann den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

Die TEV durch Lohnansprüche der TE – ab Beginn der Zahlungsverweigerung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – entstandene Schaden, ist von den Eltern zu tragen.

ZUSÄTZLICHE KOSTEN / SPESEN

Die TE haben Anspruch auf Vergütung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung. Dies können Auslagen wie Kleinkindernahrung, Windeln, Eintritte, Billetts für öffentliche Verkehrsmittel usw. sein. Diese Auslagen werden von der TM direkt bei den Eltern zurückgefordert. Grössere Ausgaben müssen vorher mit den Eltern abgesprochen werden.

6 GRUND- UND WEITERBILDUNG DER TE

Die Betreuung eines Tageskindes ist eine herausfordernde und anspruchsvolle Tätigkeit. Grund- und Weiterbildung, die Begleitung durch Fachpersonen sowie der Austausch mit anderen Tageseltern gehören zum Qualitätsverständnis. Der Grundkurs «Tageskinderbetreuung» ist gemäss Art. 33 FKJV für die TM obligatorisch, wie auch der Besuch eines Kindernotfallkurses.

Die obligatorische Grundbildung für Betreuungspersonen und die jährlichen obligatorischen Weiterbildungen fördern die Betreuungspersonen im Verständnis und der Reflexion ihrer Aufgaben. Die Vermittlung begleitet und berät die Betreuungspersonen, fördert und kontrolliert die Qualität des pädagogischen Alltages.

7 BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

ALLGEMEINE INFORMATION

Sollte das Kind bei den TE zu Schaden kommen, ist es durch den Verein versichert (Kollektiv-Betriebshaftpflicht via Zürich Versicherung).

- Warum ist der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für Tageseltern notwendig?
- Ist die Deckung der Privathaftpflichtversicherung nicht ausreichend?

Wenn während einer bezahlten haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit Drittpersonen einen Schaden zugefügt wird, besteht durch die Privathaftpflichtversicherung keine Deckung. Es muss deshalb zusätzlich eine separate Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

WAS IST DURCH DIE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG GEDECKT?

a) Die Haftpflicht der Betreuungspersonen gegenüber den betreuten Kindern

Beispiele:

- Die TE treten auf die am Boden liegengelassene Brille des betreuten Kindes (Sachschaden)
- Ein Krug mit heissem Tee fällt den TE aus der Hand und verbrüht ein betreutes Kind am Fuss (Personenschaden)

b) Die Haftpflicht der Betreuungsperson gegenüber Dritten für Handlungen der betreuten Kinder, solange sich diese in der Obhut der Betreuungsperson befinden (ohne Weg zu und von diesen)

Beispiele:

- Ein Tageskind fährt mit dem Trottinette in eine Fussgängerin und verletzt diese (Personenschaden)
- Beim Ballspiel wird die Fensterscheibe der Nachbarliegenschaft zerschlagen (Sachschaden)

Bitte setzen Sie sich bei einem Schadenfall direkt mit der TEV in Verbindung.

WAS IST DURCH DIE BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG NICHT GEDECKT?

- a) Personen- und Sachschäden der betreuten Kinder untereinander (Zuständigkeit der Privathaftpflicht- oder Unfallversicherung der Eltern).

Beispiele:

- Beim «Fangis»- Spielen stürzt ein Kind und verstaucht sich den Knöchel
- Beim Spielen stossen zwei Kinder zusammen und eines verletzt sich an den Zähnen

- b) Personen- und Sachschäden der Kinder gegenüber den Betreuungspersonen (Zuständigkeit der Privathaftpflichtversicherung der Eltern).

Beispiele:

- Die Tiefkühltruhe der TE wird vom Kind ausgeschaltet und der Inhalt verdirbt
- In einem unbeaufsichtigten Moment schneidet ein Kind mit der Schere ein Loch in den Mantel der TE

- c) Schäden an Sachen, die zum Gebrauch übernommen oder ausgeliehen werden (siehe allg. Versicherungsbedingungen Art. 7k – keine Zuständigkeit der Privathaftpflicht, diese Fälle müssen in gegenseitiger Absprache geregelt werden).

Beispiele:

- Der übernommene Kinderwagen des Tageskindes wird in der Lifttüre eingeklemmt und dabei beschädigt
- Auf dem Teppich im gemieteten Raum wird Farbe verschüttet

8 RISIKOBESTIMMUNGEN

Kann ein Kind die Tagesfamilie nicht besuchen und liegt die Verhinderung im Risikobereich der Eltern (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe z.B. Ferien bzw. Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes etc.), so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten werden gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der volle Elternbeitrag ist dennoch zu leisten.

Sind die TE aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen (z.B. behördliche Schliessung oder kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemie/Pandemie) nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, werden die Betreuungskosten gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der volle Elternbeitrag ist dennoch zu leisten.

9 BESCHWERDEINSTANZ

Allfällige Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand der TEV zu richten.

Der Vorstand der Tageselternvermittlung Region Thun hat das Betriebsreglement am 5. September 2022 verabschiedet. Es tritt per sofort in Kraft.